

Anhang**Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Art. 27  
des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994<sup>1</sup>****Volkswirtschaftsdepartement (VD)**

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
VD.A.01 <sup>2</sup>	Volks- wirtschafts- departement	Verlängerung der erweiterten Laden- öffnungszeiten für Autobahnraststätten	Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung	Leiterin oder Leiter der Hauptabteilung Arbeitsbedingun- gen und Leiterin oder Leiter der Abteilung Arbeits- inspektorat des Amtes für Wirt- schaft und Arbeit
VD.A.02 <sup>3</sup>	Volks- wirtschafts- departement	Bewilligung zum vorzeitigen Projektbeginn	Art. 1 der Vollzugs- verordnung zur Bundesgesetz- gebung über Investitionshilfe für Berggebiete	Leiterin oder Leiter der Hauptabteilung Standortförderung und Leiterin oder Leiter der Abteilung Standortpromotion sowie Leiterin oder Leiter der Abteilung Standortentwick- lung und Touris- mus des Amtes für Wirtschaft und Arbeit
VD.A.03 <sup>3</sup>	Volks- wirtschafts- departement	Abschluss von Teil- und Schlusszahlungs- vereinbarungen	Art. 1 der Vollzugs- verordnung zur Bundesgesetz- gebung über Investitionshilfe für Berggebiete	Leiterin oder Leiter der Hauptabteilung Standortförderung und Leiterin oder Leiter der Abteilung Standortpromotion sowie Leiterin oder Leiter der Abteilung Standortentwick- lung und Touris- mus des Amtes für Wirtschaft und Arbeit

1 sGS 140.1.

2 Geändert durch IX. Nachtrag vom 5. Dezember 2017, nGS 2018-001.

3 Geändert durch Abschnitt II des Nachtrags zur V über die Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung vom 28. Juni 2022, nGS 2022-041 (sGS 361.11)

## 141.41

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
VD.A.04 <sup>4</sup>	Volks- wirtschafts- departement	Fristverlängerungen für die Einreichung von Sicherheiten und Schlussabrechnungen	Art. 1 der Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über Investitionshilfe für Berggebiete	Leiterin oder Leiter der Hauptabteilung Standortförderung und Leiterin oder Leiter der Abteilung Standortpromotion sowie Leiterin oder Leiter der Abteilung Standortentwicklung und Tourismus des Amtes für Wirtschaft und Arbeit
VD.A.05 <sup>4</sup>	Volks- wirtschafts- departement	Auszahlung von Zinskostenbeiträgen nach Förderverordnung	Art. 1 der Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über Investitionshilfe für Berggebiete	Leiterin oder Leiter der Hauptabteilung Standortförderung und Leiterin oder Leiter der Abteilung Standortpromotion sowie Leiterin oder Leiter der Abteilung Standortentwicklung und Tourismus des Amtes für Wirtschaft und Arbeit
VD.A.06 <sup>5</sup>	...	...	...	...
VD.A.07	Volks- wirtschafts- departement	Ausübung der Klägerrechte in Strafverfahren bei Widerhandlungen gegen umweltrelevante Bestimmungen des Waldrechts	Art. 38 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung	Kantons- oberförsterin oder Kantons- oberförster
VD.A.08	Volks- wirtschafts- departement	Regelung der Fischereiausübung in öffentlichen Badeanstalten und Häfen	Art. 3 Abs. 2 der Verordnung über die Fischerei im Bodensee-Obersee	Leiterin oder Leiter des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei

4 Geändert durch Abschnitt II Ziff. 1 des Nachtrags zur V über die Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung vom 22. Januar 2013, nGS 48–60 (sGS 361.11).

5 Aufgehoben durch XXIV. Nachtrag vom 21. November 2023, nGS 2023-072.

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
VD.A.09 <sup>6</sup>	...	...	...	...
VD.A.10	Volks- wirtschafts- departement	Ausübung der Rechte eines Klägers bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Umweltrechts sowie in Jagd- und Fischereiangelegenheiten	Art. 38 Abs. 1 des Einführungs- gesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugend- strafprozessord- nung	Leiterin oder Leiter und zuständige Abteilungsleiterin oder zuständiger Abteilungsleiter des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei
VD.A.11 <sup>7</sup>	Volkswirt- schaftsdepartement	Bewilligungen für und Aufsicht über Kleinspiele, Abtretungen aus den Kleinlotterie-Kontingent sowie Genehmigung des Verkaufs von Losen für eine ausserkantonale Kleinlotterie auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen	Art. 3 Abs. 2 des Einführungsgeset- zes zur Bundesgeset- zgebung über Geldspiele	Leiterin oder Leiter sowie juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des departementalen Rechtsdienstes
VD.A.12 <sup>8</sup>	Volks- wirtschafts- departement	Mitteilungen und Verfügungen im Zusammenhang mit Covid-19-Härtefallmassnahmen	Art. 12 des Gesetzes über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid- 19-Epidemie	Leiterin oder Leiter des Amtes für Wirtschaft und Arbeit oder Leiterin oder Leiter der Hauptabteilung Standortförderung
VD.A.13 <sup>9</sup>	...	...	...	...

6 Aufgehoben durch XXVII. Nachtrag vom 25. November 2025, nGS 2025-061.

7 Geändert durch Abschnitt II Ziff. 2 der V zum Einführungs-gesetz zur Bundesgesetzgebung über Geldspiele vom 25. August 2020, nGS 2020-067 (sGS 455.11).

8 Geändert durch XVIII. Nachtrag vom 16. Februar 2021, nGS 2021-012.

9 Aufgehoben durch XXIV. Nachtrag vom 21. November 2023, nGS 2023-072.

## 141.41

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
VD.B.01.01 <sup>1</sup>	Amt für Wirtschaft und Arbeit	Verfügungen, Verwaltungsmassnahmen, Genehmigungen, Bewilligungen, Kontrollen und Anzeigen	Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel in Verbindung mit Art. 2 der Vollzugsverordnung zur Gesetzgebung über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel	Leiterin oder Leiter und Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter der Abteilung Arbeitsinspektorat
VD.B.01.02 <sup>2</sup>	...	...	...	...
VD.B.01.03 <sup>2</sup>	...	...	...	...
VD.B.01.04 <sup>2</sup>	...	...	...	...
VD.B.01.05 <sup>3</sup>	Amt für Wirtschaft und Arbeit	Erteilen und Entzug von Bewilligungen für die Ausübung des Reisengewerbes	Art. 2, 8 und 10 des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden	Leiterin oder Leiter und Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter der Stabsstelle Support
VD.B.01.06 <sup>3</sup>	Amt für Wirtschaft und Arbeit	Erteilen und Entzug von Bewilligungen zur Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten	Art. 2 der Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über den Konsumkredit	Leiterin oder Leiter der Stabsstelle Support
VD.B.01.07 <sup>4</sup>	Amt für Wirtschaft und Arbeit	Verfügen von Massnahmen und Sanktionen	Art. 1b Abs. 2 und Art. 9 des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne	Leiterin oder Leiter der Hauptabteilung Arbeitsbedingungen, Leiterin oder Leiter der Abteilung Arbeitsmarkt und vom Hauptabteilungsleiter bezeichnete Sachbearbeiterin oder bezeichneter Sachbearbeiter der Abteilung Arbeitsmarkt

1 Eingefügt durch Abschnitt II der V des Kantons St.Gallen über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Schutzschirm) vom 15. Juni 2021, nGS 2021-050 (sGS 571.303).

2 Aufgehoben durch IX. Nachtrag vom 5. Dezember 2017, nGS 2018-001.

3 Geändert durch XXIV. Nachtrag vom 21. November 2023, nGS 2023-072.

4 Geändert durch V. Nachtrag vom 8. Dezember 2015, nGS 2016-001.

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
VD.B.01.08 <sup>5</sup>	Amt für Wirtschaft und Arbeit (als kantonale Arbeitsmarktbehörde)	Arbeitsbewilligung für Ausländerinnen und Ausländer: Verfügungen und Sanktionen	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer; Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit; Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs	Leiterin oder Leiter und Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter der Abteilung Arbeitsmarkt
VD.B.01.09 <sup>6</sup>	Amt für Wirtschaft und Arbeit	Erteilen und Entzug von Bewilligungen für die Ausübung bewilligungspflichtiger Aktivitäten	Art. 3 bis 7 und 10 des Bundesgesetzes über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten	Leiterin oder Leiter und Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter der Stabsstelle Support
VD.B.01.10 <sup>7</sup>	Amt für Wirtschaft und Arbeit	Gebührenerhebung für die Kosten der Kontrollen	Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit	Leiterin oder Leiter der Hauptabteilung Arbeitsbedingungen, Leiterin oder Leiter der Abteilung Arbeitsmarkt und vom Hauptabteilungsleiter bezeichnete Sachbearbeiterin oder bezeichneter Sachbearbeiter der Abteilung Arbeitsmarkt

5 Geändert durch V.Nachtrag vom 8. Dezember 2015, nGS 2016-001.

6 Geändert durch XXIV.Nachtrag vom 21. November 2023, nGS 2023-072.

7 Eingefügt durch V.Nachtrag vom 8. Dezember 2015, nGS 2016-001.

# 141.41

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
VD.B.02.01 <sup>8</sup>	Amt für Wirtschaft und Arbeit (als kantonale Amtsstelle)	Vollzug der Arbeitslosenversicherung und der öffentlichen Arbeitsvermittlung	Eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung und die öffentliche Arbeitsvermittlung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Leiterin oder Leiter und Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Hauptabteilung Arbeitslosenversicherung</li> <li>– Leiterin oder Leiter und Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Abteilung kantonale Amtsstelle (KAST)</li> <li>– Leiterin oder Leiter und Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Logistikstelle arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM)</li> <li>– Leiterin oder Leiter und Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des regionalen Arbeitsvermittlungszentrums (RAV)</li> <li>– Leiterin oder Leiter und Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Abteilung Arbeitslosenkasse</li> <li>– Leiterin oder Leiter und Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Arbeitgeberservices (AGS)</li> <li>– Leiterin oder Leiter und Mitarbeiterin oder Mitarbeiter Contact Center</li> </ul>

8 Geändert durch XXIV. Nachtrag vom 21. November 2023, nGS 2023-072.

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
VD.B.02.02 <sup>9</sup>	Amt für Wirtschaft und Arbeit (als kantonale Amtsstelle)	Vollzug der Arbeitslosenversicherung und der öffentlichen Arbeitsvermittlung; Vertragsabschluss	Eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung und die öffentliche Arbeitsvermittlung	Amtsleiterin oder Amtsleiter, Leiterin oder Leiter der Hauptabteilung Arbeitslosenversicherung und Leiterin oder Leiter der Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) kollektiv zu zweien
VD.B.02.03 <sup>9</sup>	Amt für Wirtschaft und Arbeit	Bewilligung zur privaten Arbeitsvermittlung und Bewilligung zum Personalverleih	Art. 2 bis 5 und Art. 12 bis 16 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih	Leiterin oder Leiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitgeberservices (AGS)
VD.B.03.01	Kantonsforstamt	Verfügung von Pflegeeingriffen, Erlass von Weisungen über Begründung und Pflege von Jungwald	Art. 24 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung	Regionalförsterin oder Regionalförster
VD.B.03.02	Kantonsforstamt	Anordnen von Massnahmen betreffend Waldschäden	Art. 26 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung	Regionalförsterin oder Regionalförster
VD.B.03.03 <sup>10</sup>	Kantonsforstamt	Vollzug der Waldgesetzgebung	Eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über den Wald	– Leiterin oder Leiter und Mitarbeiterin oder Mitarbeiter Fachbereich Waldrecht und Planung – Leiterin oder Leiter Fachbereich Wald und Naturgefahren

9 Geändert durch Abschnitt II des Nachtrags zur V über die Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung vom 28. Juni 2022, nGS 2022-041 (sGS 361.11).

10 Eingefügt durch XXVII. Nachtrag vom 25. November 2025, nGS 2025-061.

## 141.41

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
VD.B.04.01 <sup>11</sup>	Landwirtschaftsamt	Vollzug der Direktzahlungsverordnung	Art. 2 der Landwirtschaftsverordnung	Leiterin oder Leiter der Abteilung Direktzahlungen
VD.B.04.02 <sup>11</sup>	Landwirtschaftsamt	Vollzug der Einzelkulturbeitragsverordnung	Art. 2 der Landwirtschaftsverordnung	Leiterin oder Leiter der Abteilung Direktzahlungen
VD.B.04.03 <sup>12</sup>	...	...	...	...
VD.B.04.04 <sup>11</sup>	Landwirtschaftsamt	Vollzug der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung	Art. 2 der Landwirtschaftsverordnung	Leiterin oder Leiter der Abteilung Direktzahlungen
VD.B.04.05	Landwirtschaftsamt	Bewilligung von Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot	Art. 60 Abs. 1 Bst. a und d des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht in Verbindung mit Art. 2 der Landwirtschaftsverordnung	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter des Bereichs bäuerliches Bodenrecht
VD.B.04.06	Landwirtschaftsamt	Bewilligung zum Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken: Erteilen der Bewilligung an Selbstbewirtschafter	Art. 61 ff. des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht in Verbindung mit Art. 2 der Landwirtschaftsverordnung	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter des Bereichs bäuerliches Bodenrecht
VD.B.04.07	Landwirtschaftsamt	Bewilligung zum Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken: Erteilen von Ausnahmebewilligungen	Art. 61 ff. des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht in Verbindung mit Art. 2 der Landwirtschaftsverordnung	Amtsleiterin oder Amtsleiter

11 Geändert durch Abschnitt II des IV. Nachtrags zur Landwirtschaftsverordnung vom 9. Dezember 2014, nGS 2015-041.

12 Aufgehoben durch Abschnitt II des IV. Nachtrags zur Landwirtschaftsverordnung vom 9. Dezember 2014, nGS 2015-041.

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
VD.B.04.08	Landwirtschaftsamt	Bewilligung des Pachtzinses für landwirtschaftliche Gewerbe	Art. 42 ff. des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht in Verbindung mit Art. 2 der Landwirtschaftsverordnung	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter des Bereichs landwirtschaftliche Pacht
VD.B.04.09 <sup>13</sup>	Landwirtschaftsamt	Grundbuchanmerkungen bei Strukturverbesserungen: Bodenverbesserungen	Art. 104 des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes und Art. 42 der eidgenössischen Strukturverbesserungsverordnung	Leiterin oder Leiter der Abteilung Strukturverbesserungen und BGBB
VD.B.04.10 <sup>13</sup>	Landwirtschaftsamt	Grundbuchanmerkungen bei Strukturverbesserungen: Landwirtschaftliche Gebäude	Art. 104 des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes und Art. 42 der eidgenössischen Strukturverbesserungsverordnung	Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft des Kantons St.Gallen
VD.B.04.11 <sup>13</sup>	Landwirtschaftsamt	Vollzug des Pflanzenschutzes im Bereich Landwirtschaft und produzierender Gartenbau	Eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über den Pflanzenschutz; Art. 56 Abs. 1 und 2 der eidgenössischen Pflanzenschutzverordnung	Leiterin oder Leiter der Fachstelle für Pflanzenschutz
VD.B.04.12 <sup>13</sup>	Landwirtschaftsamt	Vollzug des Pflanzenschutzes im Bereich Landwirtschaft und produzierender Gartenbau: Vorschriften zur Überwachung, Information und Bekämpfung anderer Schadorganismen	Eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über den Pflanzenschutz; Art. 56 Abs. 3 der eidgenössischen Pflanzenschutzverordnung	Amtsleiterin oder Amtsleiter

13 Geändert durch Abschnitt II des IV. Nachtrags zur Landwirtschaftsverordnung vom 9. Dezember 2014, nGS 2015-041.

## 141.41

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
VD.B.04.13	Landwirtschaftsamt	Vollzug der Vorschriften über den Weinbau	Eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über den Weinbau; Art. 30 Bst. a und Art. 41 der Landwirtschaftsverordnung	Leiterin oder Leiter der Fachstelle für Weinbau
VD.B.04.14	Landwirtschaftsamt	Vollzug der Vorschriften über den Weinbau: Weisungen betreffend Weinlesekontrolle und kontrollierte Ursprungsbezeichnung	Eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über den Weinbau; Art. 30 Bst. a und Art. 41 der Landwirtschaftsverordnung	Amtsleiterin oder Amtsleiter
VD.B.05.01 <sup>14</sup>	Amt für Natur, Jagd und Fischerei	Bewilligungen und Verfügungen nach der kantonalen und eidgenössischen Jagdgesetzgebung	Eidgenössische und kantonale Jagdgesetzgebung	Leiterin oder Leiter der Abteilung Jagd des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei
VD.B.05.02 <sup>15</sup>	Amt für Natur, Jagd und Fischerei	Bewilligung zum Krebsfang sowie Bewilligung besonderer Geräte und Fangmethoden für fischereiwirtschaftliche und wissenschaftliche Zwecke	Art. 15 Abs. 1 und Art. 19 der Fischereiverordnung	Leiterin oder Leiter der Abteilung Fischerei des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei
VD.B.05.02.01 <sup>16</sup>	Amt für Natur, Jagd und Fischerei	Bewilligung für technische Eingriffe	Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei	Leiterin oder Leiter der Abteilung Fischerei des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei sowie kantonale Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher

14 Geändert durch XXIV. Nachtrag vom 21. November 2023, nGS 2023-072.

15 Geändert durch Abschnitt II der V zum Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen vom 9. Dezember 2014, nGS 2015-042.

16 Geändert durch VIII. Nachtrag vom 27. Juni 2017, nGS 2017-046.

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
VD.B.05.03 <sup>17</sup>	Amt für Natur, Jagd und Fischerei	Bewilligungen und Verfügungen nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und nach der Naturschutzverordnung	Art. 22 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz; Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1 und 3, Art. 23 Abs. 2 und Art. 26 der Naturschutzverordnung	Leiterin oder Leiter und Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei
VD.B.05.04 <sup>18</sup>	Amt für Natur, Jagd und Fischerei	Genehmigung von Bewirtschaftungsverträgen und Abrechnungslisten	Art. 14 Abs. 1 Bst. a und b des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen	Leiterin oder Leiter und Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei
VD.B.05.05 <sup>19</sup>	...	...	...	...
VD.B.05.06 <sup>20</sup>	Amt für Natur, Jagd und Fischerei	Massnahmen und Entscheide betreffend Natur und Landschaft	Art. 15 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz	Leiterin oder Leiter der Abteilung Natur und Landschaft

17 Geändert durch Abschnitt II der V zum Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen vom 9. Dezember 2014, nGS 2015-042.

18 Eingefügt durch Abschnitt II der V zum Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen vom 9. Dezember 2014, nGS 2015-042.

19 Aufgehoben durch XXIV. Nachtrag vom 21. November 2023, nGS 2023-072.

20 Eingefügt durch VIII. Nachtrag vom 27. Juni 2017, nGS 2017-046.